Beschlüsse der Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde Uitikon vom 31. Mai 2022 und der Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon vom 1. Juni 2022

Politische Gemeinde Uitikon (78 Stimmberechtigte)

Die Gemeindeversammlung hat folgende Geschäfte genehmigt:

- Abnahme der Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Uitikon
- Abnahme der Jahresrechnung 2021 der Schulgemeinde Uitikon

Weiter wurde folgender Antrag vorberaten und bereinigt:
– Kreditantrag über 2.259 Mio. für den Neubau eines Veranstaltungs- und Jugendhauses auf der Allmend

Dieser Antrag wird an die Urnenabstimmung vom 25. September 2022 überwiesen.

Dem Gemeinderat wurde eine Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz betr. Glasfasernetz eingereicht.

Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon (18 Stimmberechtigte)

Die Gemeindeversammlung hat folgende Geschäfte genehmigt:

- Abnahme der Jahresrechnung 2021
- Erneuerungswahl von 5 Mitgliedern und Präsidium der Rechnungsprüfungskommission der Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon für die Amtsdauer 2022 bis 2026, Wahl der nachstehenden Personen:
    - Horvath Markus, 1959, Wängimattweg 14, (neu)
    - Jaenecke Tim, 1970, Zürcherstrasse 73, (bisher)
    - Lamm Roger, 1956, Eggetürliweg 6 **(Präsident, neu)**
    - Steudler Werner, 1962, Langackerstrasse 59, (bisher)

Der Kirchenpflege wurde keine Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz eingereicht.

Protokollauflage und Rechtsmittel

Die Protokolle können ab heute, während 30 Tagen am Schalter der Gemeindeverwaltung Uitikon während der ordentlichen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Zudem stehen sie auf der Webseite der entsprechenden Gemeinde zur Verfügung.

Gegen die von den Versammlungen gefassten Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon

– wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)

– und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Rechtsmittelbelehrung für Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon

Für die Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon gelten die obigen Rekursmöglichkeiten sinngemäss. Hingegen sind die Rechtsmittel innert den gleichen Fristen bei der Bezirkskirchenpflege Dietikon, zuhanden Herrn Pierre Dalcher, Hofackerstrasse 9, 8952 Schlieren, einzureichen.

Uitikon, 9. Juni 2022

Gemeinderat Uitikon
Ev.-ref. Kirchenpflege Uitikon

Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

Zürcherstrasse 59 www.uitikon.ch
8142 Uitikon info@uitikon.org
Tel. 044 200 15 00